

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2016 (Main-Post, Volksblatt)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würzburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2016 (Main-Post, Volksblatt) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der städtischen **Kinderkrippen und Kleinkindgruppen** für 12 Kalendermonate:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 3 bis 4 Stunden	160,00 €	130,00 €	80,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	180,00 €	150,00 €	90,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	200,00 €	170,00 €	100,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	220,00 €	190,00 €	110,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	240,00 €	210,00 €	120,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	260,00 €	230,00 €	130,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	280,00 €	250,00 €	140,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der städtischen **Kindergärten** für 12 Kalendermonate:

a) für Kinder bis zum Schuleintritt:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 3 bis 4 Stunden	90,00 €	60,00 €	beitragsfrei
mehr als 4 bis 5 Stunden	102,00 €	72,00 €	beitragsfrei
mehr als 5 bis 6 Stunden	114,00 €	84,00 €	beitragsfrei
mehr als 6 bis 7 Stunden	126,00 €	96,00 €	beitragsfrei
mehr als 7 bis 8 Stunden	138,00 €	108,00 €	beitragsfrei
mehr als 8 bis 9 Stunden	150,00 €	120,00 €	beitragsfrei
mehr als 9 bis 10 Stunden	162,00 €	132,00 €	beitragsfrei

b) für Schulkinder:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 2 bis 3 Stunden	90,00 €	60,00 €	beitragsfrei
mehr als 3 bis 4 Stunden	102,00 €	72,00 €	beitragsfrei
mehr als 4 bis 5 Stunden	114,00 €	84,00 €	beitragsfrei
mehr als 5 bis 6 Stunden	126,00 €	96,00 €	beitragsfrei
mehr als 6 bis 7 Stunden	138,00 €	108,00 €	beitragsfrei
mehr als 7 bis 8 Stunden	150,00 €	120,00 €	beitragsfrei
mehr als 8 bis 9 Stunden	162,00 €	132,00 €	beitragsfrei
mehr als 9 bis 10 Stunden	174,00 €	144,00 €	beitragsfrei

- (3) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der städtischen **Kinderhorte** für 12 Kalendermonate:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 2 bis 3 Stunden	90,00 €	60,00 €	beitragsfrei
mehr als 3 bis 4 Stunden	102,00 €	72,00 €	beitragsfrei
mehr als 4 bis 5 Stunden	114,00 €	84,00 €	beitragsfrei
mehr als 5 bis 6 Stunden	126,00 €	96,00 €	beitragsfrei
mehr als 6 bis 7 Stunden	138,00 €	108,00 €	beitragsfrei
mehr als 7 bis 8 Stunden	150,00 €	120,00 €	beitragsfrei
mehr als 8 bis 9 Stunden	162,00 €	132,00 €	beitragsfrei
mehr als 9 bis 10 Stunden	174,00 €	144,00 €	beitragsfrei

- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen **Häuser für Kinder** richtet sich nach den Gebührensätzen nach Abs. 1 bis 3, jeweils entsprechend der Gruppe der jeweiligen Einrichtung, die das Kind besucht.

- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie städtische Kindertageseinrichtungen, ist für das älteste Kind der Beitrag für ein 1. Kind und für das zweitälteste Kind der Beitrag für ein 2. Kind zu leisten. Das 3. Kind und jedes weitere Kind (jüngste Kinder) sind im Kindergarten einschließlich der Schülerbetreuung im Kindergarten und im Kinderhort beitragsfrei. Für das 3. Kind und jedes weitere Kind (jüngste Kinder) in der Kinderkrippe bzw. Kleinkindgruppe ist ein Beitrag in Höhe von 50 % des Beitrages für ein 1. Kind zu leisten.
- (6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der Selbstkosten der Stadt Würzburg erhoben. Das Mittagessen wird in 12 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Jahr multipliziert und durch 12 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindergärten nach § 6 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen städtischen Kindergarten, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Würzburg, den
Stadt Würzburg

07.03.17


Schuchardt
Oberbürgermeister

